



Eingang - FB 230/231	
27. MRZ. 2020	FBL.
	Sachbearbeiter/in

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/3
Dokument-Nr.: 2020/173272
Ihr Zeichen: FB 230
Ihre Nachrichten vom: 13. Januar 2020, 20. und 24. Februar 2020
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 5614/ 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum: 26. März 2020



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den in den Beschlüssen über den

- Wirtschaftsplan 2020 des Sondervermögens „Eigenbetrieb Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg „Da-Di-Werk“ vorgesehener Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskrediten,
- Wirtschaftsplan 2020 des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ vorgesehener Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskrediten,

sind ebenfalls enthalten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



I. Genehmigung zur Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2020

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der am 9. Dezember 2019 beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von 16.444.612 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 2.101.765 €, die gemäß § 19 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

14.342.847 €

(i. W.: "Vierzehn Millionen Dreihundertzweiundvierzigtausendachthundertsiebenundvierzig Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.418.200 €

(i. W.: "Zwei Millionen Vierhundertachtzehntausendzweihundert Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 3 und § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

45.000.000 €

(i. W.: „Fünfundvierzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO;

4. den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

36,10 %

gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG).

II. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2020 des Sondervermögens Da-Di-Werk

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss vom 9. Dezember 2019 über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Da-Di-Werk“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

32.375.000 €

(i. W.: "Zweiunddreißig Millionen Dreihundertfünfundsiebzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

31.510.000 €

(i. W.: "Einunddreißig Millionen Fünfhundertzehntausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO;

3. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

12.000.000 €

(i. W.: „Zwölf Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

III. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2020 des Sondervermögens Kreiskliniken

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss vom 9. Dezember 2019 über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt - Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

6.648.726 €

(i. W.: "Sechs Millionen Sechshundertachtundvierzigtausendsiebenhundertsechszwanzig Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

28.500.000 €

(i. W.: "Achtundzwanzig Millionen Fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO;

3. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

35.000.000 €

(i. W.: „Fünfunddreißig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

IV. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises

Die **Haushalts- und Finanzlage** des Landkreises hat sich weiter stabilisiert. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises kann erstmals als (wenn auch noch stark) angespannt bezeichnet werden. Der Ausgleich wird sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt erreicht. Die Altfehlbeträge wurden zum 31. Dezember 2018 gemäß § 25 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Nettoposition des Eigenkapitals verrechnet. Auch wird zwischenzeitlich eine Ergebn isrücklage vorgehalten.

Allerdings stellt sich die Liquiditätsausstattung des Landkreises nach wie vor problematisch dar. Die Liquiditätsreserve (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO) wird nicht vorgehalten.

Der **Ergebnishaushalt** weist bei ordentlichen Erträgen von 548,9 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen von 536,1 Mio. € einen Überschuss von 12,8 Mio. € aus. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums werden jahresbezogen jeweils weitere Überschüsse erwartet. In der Rechnung werden seit dem Haushaltsjahr 2016 Überschüsse erwirtschaftet. Der Ergebnishaushalt ist damit in Planung und Rechnung ausgeglichen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 HGO).

Der Hebesatz der **Schulumlage** wird um 0,57 %-Punkte auf nunmehr 17,35 % abgesenkt. Er ist unter Berücksichtigung des Überschusses aus 2018 kostendeckend festgesetzt.

Gleichzeitig wird der Hebesatz der **Kreisumlage** um 0,57 %-Punkte auf nunmehr 36,10 % angehoben. Er ist genehmigungspflichtig (§ 50 Abs. 6 HFAG). Der Gesamthebesatz bleibt – wie bereits seit 2016 - gegenüber dem Vorjahr unverändert, so dass die Änderungen der Hebesätze des Landkreises insgesamt nicht zu einer prozentualen Mehrbelastung der kreisangehörigen Kommunen führen.

Seiner Pflicht zur Anhörung der umlagepflichtigen Kommunen nach § 50 Abs. 5 Satz 2 HFAG kam der Landkreis nach, indem er diese am 7. November 2019 über Haushaltsplanung für das Jahr 2020 informiert und somit auch die Erforderlichkeit zur Anhebung des Kreisumlagehebesatzes inhaltlich im Einzelnen begründete. Die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans im Haupt- und Finanzausschuss des Kreistags fand schließlich am 2. Dezember 2019 statt. Damit hatten die umlagepflichtigen Kommunen knapp drei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese nahm allein die Stadt Griesheim wahr. Ihr Schreiben vom 19. November 2019 wurde dem Kreistag vor der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Kreistagsausschüssen und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

Die Kreis- und Schulumlagegrundlagen des Jahres 2020 sind gegenüber dem Vorjahr um 4,3 % gestiegen. Auch die Schlüsselzuweisungen des Kreises stiegen um 6,7 %. Andererseits erhöhten sich für den Kreis jedoch auch die Umlagegrundlagen der LWV- und Krankenhausumlage. Bei Saldierung aller Erträge und Aufwendungen aus Kreisum-

lage, Schlüsselzuweisung, LWV- sowie Krankenhausumlage generiert der Landkreis in 2020 durch die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Regierungsbezirk Darmstadt die höchsten Erträge pro Einwohner. Vor diesem Hintergrund kommt der Bedarfsermittlung durch den Landkreis eine besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse des Landkreises zeigt im Plan/Ist-Vergleich der Jahre 2015 bis 2018 jahresbezogene Ergebnisverbesserungen zwischen 1,77 % und 3,21 % des Volumens der Ergebnisrechnung. In 2015 führte diese aber lediglich zu einem geringeren Fehlbetrag. Ab dem Jahr 2016 wurden in den Jahresabschlüssen tatsächlich höhere Überschüsse als in der Planung ausgewiesen. So konnten die bestehenden Altfehlbeträge schneller als prognostiziert abgebaut werden. Dennoch bestanden zum 31. Dezember 2018 auch nach der Entschuldung durch die HESSENKASSE noch immer vorgetragene Jahresfehlbeträge, die im Zuge des Jahresabschlusses mit der Nettosition des Eigenkapitals verrechnet wurden (§ 25 Abs. 3 GemHVO).

Zudem ist die Liquiditätssituation des Landkreises nach wie vor schwierig. Zwar gelang mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 erstmals auch der Ausgleich des Finanzhaushalts; es bestehen jedoch noch immer überjährige Liquiditätskredite, von denen rund 2,0 Mio. € (Stand: 31. Dezember 2019) „echte“ Liquiditätskredite sind.

Die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes ist der gegenwärtigen Finanzsituation des Landkreises angemessen und inhaltlich nachvollziehbar begründet.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen galt im Haushaltsjahr 2019 ausnahmslos als gesichert. In Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 liegen hierzu keine Erkenntnisse über wesentliche Änderungen vor.

Die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen vereinbar.

Der Hebesatz der Kreisumlage ist daher genehmigungsfähig.

Im Finanzplanungszeitraum reicht der Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus, um daraus die Tilgung und den Beitrag zur Hessenkasse zu finanzieren. Der **Finanzhaushalt** ist damit in der Planung ausgeglichen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 GemHVO).

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von rund 2,4 Mio. € ist genehmigungspflichtig, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, auch Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO). Auf Grund der positiven Entwicklung der Ergebnis- und Finanzplanung ist er genehmigungsfähig.

Im Kreishaushalt werden für den Zeitraum von 2020 bis 2023 Investitionen von insgesamt 55,1 Mio.€ mit Krediten von 53,9 Mio. € finanziert. Bis zum Ende des Planungs-

zeitraums steigt die Verschuldung um 3,3 Mio. €. Die Verschuldung des Landkreises einschließlich seiner beiden Eigenbetriebe wird zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 633,7 Mio. € betragen.

Auf Grund der insgesamt positiven Entwicklung des Finanzhaushalts ist der vorgesehene Gesamtbetrag der **Kredite** von 14,3 Mio. € genehmigungsfähig (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO).

Ein **Haushaltssicherungskonzept** ist nicht erforderlich (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92a Abs. 1 HGO). Der Haushaltsausgleich ist erreicht. Auch werden im Planungszeitraum weder Fehlbedarfe noch ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet.

Allerdings stellte sich die für den Beginn des Haushaltsjahrs 2020 erwartete Liquiditätssituation zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt noch anders dar. Die Planung sah zum 31. Dezember 2019 einen Zahlungsmittelendbestand von 1,2 Mio. € sowie Liquiditätskredite von 28,3 Mio. €, von denen 15,7 Mio. € nicht der Vorfinanzierung von Investitionen dienen, vor. Ohne diese überjährigen „echten“ Liquiditätskredite hätte sich ein negativer Zahlungsmittelbestand von knapp 14,5 Mio. € ergeben. Auch in den beiden folgenden Planungsjahren werden keine ausreichenden Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet, um – unter Berücksichtigung der „echten“ Liquiditätskredite – einen positiven Zahlungsmittelbestand aufzubauen. Demnach wäre also auf der Grundlage der Finanzdaten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlagen, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen gewesen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92a Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative HGO).

Hierauf kann nunmehr lediglich deshalb verzichtet werden, da die Finanzrechnung des Jahres 2019 einen deutlich höheren Zahlungsmittelendbestand ausweist, als dies in der Planung vorgesehen war. Auch im Planungszeitraum ist so kein negativer Zahlungsmittelbestand zu erwarten.

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wurde gegenüber 2019 um 2,0 Mio. € auf nunmehr 45,0 Mio. € gesenkt. Der tatsächliche Zahlungsmittelbestand zum 31. Dezember 2019 sowie der Liquiditätsbericht lassen einen deutlich niedrigen Liquiditätskreditbedarf erkennen. Da der festgesetzte Höchstbetrag laut Vorbericht aber auf Erfahrungswerten aus einer tagesgenauen Betrachtung der Zahlungsströme beruht, die im Muster zur Liquiditätsplanung nicht abgebildet sind, ist er dennoch genehmigungsfähig.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs „Da-Di-Werk“** ist ausgeglichen. Die finanzielle Situation des Eigenbetriebes hat unmittelbare Auswirkungen auf die Haushaltslage des Landkreises. Zwar sollen bis 2024 keine neuen Investitionsprojekte des vom „Da-Di-Werk“ umzusetzenden Schulbau- und Schulsanierungsprogramms begonnen werden. Dennoch besteht auch in den nächsten Jahren ein hoher Investitionsbedarf mit einem entsprechenden Kreditvolumen. Die Verschuldung wird sich im Finanzplanungszeitraum (2019 bis 2023) um insgesamt 96,1 Mio. € erhöhen. Auch die Höhe des Verlustaus-

gleichs des Landkreises an den Eigenbetrieb, Betriebszweig „Gebäudemanagement“ wird im Verlauf dieser Jahre kontinuierlich ansteigen. Da somit das Jahresergebnis des Eigenbetriebs stark vom Schulbau- und Schulsanierungsprogramm beeinflusst wird, ist mit Auswirkungen auf die Schulumlage zu rechnen.

Der **Gesamtbetrag der Kredite** des Eigenbetriebs „Da-Di-Werk“ wurde auf 32,4 Mio. € festgesetzt. Er beinhaltet auch die Finanzierung aktivierter Eigenleistungen in Höhe von 1,8 Mio. €. Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport ist es zwar zutreffend, dass aktivierte Eigenleistung von dem Begriff der Herstellungskosten im Sinne von § 41 Abs. 3 GemHVO erfasst werden. Allerdings entstehen den Kommunen bei der Aktivierung von Eigenleistungen - anders als bei einer externen Vergabe - keine zusätzlichen investiven Auszahlungen, die eine Kreditfinanzierung rechtfertigen könnten. Sofern beim Eigenbetrieb "Da-Di-Werk" ein Liquiditätsdefizit aufgrund aktivierter Eigenleistungen entsteht, ist dieses vom Landkreis im Rahmen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auszugleichen. Die aktivierten Eigenleistungen erhöhen die zu aktivierenden Herstellungskosten und in der Folge den jährlichen Abschreibungsaufwand. Abschreibungen verteilen die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes und sind wirtschaftlich getrennt vom Herstellungsvorgang bzw. dessen Finanzierung zu betrachten.

Auf Grund der deutlichen Auswirkungen einer Kreditkürzung auf den Kreishaushalt wird der Gesamtbetrag der Kredite zwar nochmals in der vorgesehenen Höhe genehmigt. Ich bitte jedoch, mir zu berichten, wie künftig die Finanzierung der aktivierten Eigenleistungen entsprechend der oben dargelegten Grundsätze beabsichtigt ist.

Die für den Eigenbetrieb „Da-Di-Werk“ veranschlagten **Verpflichtungsermächtigungen** von rund 31,5 Mio. € sind genehmigungspflichtig, da in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Sie sollen ausschließlich für Fortsetzungsmaßnahmen eingegangen werden und sind daher genehmigungsfähig.

Der festgesetzte **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** von 12,0 Mio. € wird letztmals auch ohne einen entsprechenden Nachweis des Liquiditätskreditbedarfs genehmigt. In künftigen Wirtschaftsjahren kann eine Genehmigung erst nach Vorlage einer nachvollziehbaren Liquiditätsplanung erfolgen.

Der Erfolgsplan des **Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“** ist bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht ausgeglichen. In 2020 verbleibt nach dem Verlustausgleich durch den Landkreis von rund 4,8 Mio. € ein Jahresverlust von knapp 0,5 Mio. €. Dieser ergibt sich aus Tätigkeitsbereichen, deren Verluste der Landkreis nicht übernimmt, da sie nicht vom Betrauungsakt umfasst sind.

Die Finanz- und Wirtschaftslage der „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ wird seit 2016 ganz wesentlich durch den Neubau des Bettenhauses bestimmt. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan 2019 wurden die voraussichtlichen Gesamtbaukosten von knapp

76,0 Mio. € auf rund 101,0 Mio. € erhöht. In den Jahren 2020 bis 2022 wird die Nettoverschuldung insgesamt um 62,4 Mio. € ansteigen. Auch die erwarteten Zuweisungen des Landkreises zum Verlustausgleich steigen bis einschließlich 2022 stark an.

Ab 2023 sind keine neuen Investitionen vorgesehen, was zu einer deutlichen Reduzierung der prognostizierten Ausgleichszahlungen und einem effektiven Schuldenabbau um 5,2 Mio. € führen soll. Die Nettoneuverschuldung kann daher zugelassen werden. Das Neubauvorhaben am Standort Groß-Umstadt wird es aber besonders erforderlich machen, Kostenentscheidungen kritisch zu überprüfen, um die Begrenzung der Verlustausgleiche, wie in der Finanzplanung der Kreiskliniken vorgesehen, zu erreichen.

Dennoch führen die für das Jahr 2023 geplante Entspannung der Schuldensituation sowie der sinkende Verlustausgleich nicht zwangsläufig zu einem Haushaltsausgleich, da die Verlustsituation – wie oben dargestellt – aus Dienstleistungen resultiert, die nicht vom Betrauungsakt und der damit verbundenen Regelung zum Verlustausgleich erfasst sind. Ich bitte daher – wie in meiner Genehmigungsverfügung zum Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 19. März 2020 gefordert – mir bis spätestens Mitte des zweiten Quartals 2020 über die geplanten Maßnahmen zur Defizitsenkung sowie die vorgesehenen strukturellen Maßnahmen zu berichten.

Der **Gesamtbetrag der Kredite** des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ wurde auf rund 6,6 Mio. € festgelegt. Das aktuelle Zinstief führt zu geringen einmaligen Kreditbeschaffungs- sowie laufenden Kosten. Die vorgesehene Tilgung kann in 2023 (Fälligkeit der ersten Rate) durch Abschreibungen sowie die anteilige Auflösung des Sonderpostens aus der Landesförderung des Bettenhausneubaus erwirtschaftet werden. Der Gesamtbetrag der Kredite ist daher trotz des hohen Grads der Verschuldung genehmigungsfähig.

Für den Eigenbetrieb wurden **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 28,5 Mio. € veranschlagt. Sie sind genehmigungspflichtig, da in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da sowohl die Finanzierung der Kreditbeschaffungskosten als auch der laufenden Zins- und Tilgungszahlungen gesichert sind, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfähig.

Der festgesetzte **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ von 35,0 Mio. € ist genehmigungsfähig. Ich bitte, künftigen Wirtschaftsplanen eine Liquiditätsplanung zur Ermittlung des Liquiditätskreditbedarfs beizufügen.

Die Finanzstruktur des Kreises wird, wie aufgezeigt, auch stark durch Entscheidungen für die Eigenbetriebe betroffen. Angesichts des hohen Umfangs an Investitionen der Eigenbetriebe weise ich darauf hin, dass der Landkreis dafür Sorge zu tragen hat, dass er seine finanzielle Leistungsfähigkeit weiter stabilisiert, um auch seine künftigen Entwick-

lungschancen wahren zu können. Der Investitionsrahmen kann nur verantwortbar bleiben, wenn der Haushaltsausgleich nachhaltig gesichert ist.

V. Erfüllung der Auflagen

Die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erfolgte unter Auflagen. Der Bericht über deren Erfüllung ging am 2. März 2020 ein. Die Auflagen wurden im Wesentlichen umgesetzt.

VI. Hinweise und Empfehlungen

An der nachhaltigen Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises sollte mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festgehalten werden.

Dies gilt in besonderem Maße für den Finanzhaushalt. Hier ist nicht nur sicherzustellen, dass der Eigenbeitrag zur HESSENKASSE erwirtschaftet werden kann. Auch sind die überjährigen Liquiditätskredite abzubauen und die Liquiditätsreserve (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO) bis Ende des Jahres 2022 vollständig aufzubauen.

Ich empfehle, die vorgehaltenen Leistungen und Standards ebenso einer kritischen Überprüfung zu unterziehen wie eine eventuelle Übernahme von neuen und / oder eine Ausweitung bestehender Aufgaben; insbesondere im disponiblen Bereich. Die Möglichkeiten von Haushaltssperren gemäß § 107 HGO sind – soweit geboten – zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin unverzichtbar. Die nicht nur vorübergehende Besetzung neuer Stellen darf erst bei einem tatsächlich nachweisbaren Bedarf erfolgen.

Die Beteiligungen des Landkreises sollten derart gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Zudem empfehle ich, auf neuen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, möglichst zu verzichten.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 HKO dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 Abs. 5 HGO.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin

